

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld

vom 09.07.2015

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Hauptsatzung vom 29.10.2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 09.10.2014 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Folgender § 10 b wird neu eingefügt:

§ 10 b Entschädigung für Schiedspersonen

(1) Die Verbandsgemeinde Lingenfeld als Kostenträger im Sinne des § 8 Absatz 2 der Schiedsamtordnung (SchO) gewährt der Schiedsperson zur Abgeltung der Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung und Nutzung von privateigenen oder anderen Räumlichkeiten für die Erledigung von Dienstgeschäften eine monatliche Entschädigung in Höhe von 15 v.H. der Aufwandsentschädigung der/des ehrenamtlichen Beigeordneten gemäß § 9 Absatz 2. Stellvertretende Schiedspersonen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 SchO erhalten keine Entschädigung. Erfolgt die Ausübung des Ehrenamtes nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Ausübung ein Dreißigstel des Monatsbetrages nach Satz 1.

(2) Die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Die Bestimmungen des § 8 Absatz 1 der Schiedsamtordnung (SchO), wonach das Land Rheinland-Pfalz Kostenträger für bestimmte Aufwendungen der Schiedspersonen ist, bleiben ebenfalls unberührt.

(4) § 9 Absatz 4 KomAEVO (Ruhe der Aufwandsentschädigung) gilt entsprechend.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2015 in Kraft.

Lingenfeld, den 09.07.2015

Leibeck
Bürgermeister